

10
Verordnung
zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf-
und Übertretungsstrafbestimmungen
und von Straffinweisen
— Anpassungsverordnung —

vom 13. Juni 1968
(GBl. IIS. 363; Ber. S. 827)

§ 1

Die gemäß § 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten—OWG—(GBl. IS. 101) an die Grundsätze dieses Gesetzes anzupassenden bisher geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen erhalten als Ordnungsstrafbestimmungen die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung:

§ 2

Die Straffinweise in Verordnungen erhalten auf Grund des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

§ 3

Die Minister und Leiter zentraler staatlicher Organe sind berechtigt, die gemäß § 1 neu gefaßten Ordnungsstrafbestimmungen in Anordnungen und Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz in eigener Verantwortung zu ändern oder aufzuheben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Anlage 1
zu vorstehender Verordnung

1950

1. a) § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. S. 1217) erhält folgende Fassung: ¹

„§ 9

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Sporttauben ohne Genehmigung hält oder ohne Genehmigung Sporttaubenflüge durchführt